

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 21. November 1919

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Anordnung über Notgeschlachtete Tiere. S. 437. — Freigabe von Ziegeleifabrikaten, Kalk und Zement S. 437. — Die Ueberschwemmung mit polnischem Kleingeld S. 438. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 438. — Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst S. 439. — Polizeistunde S. 439. — Zuckerriiben S. 439. — Einreichung der Gebäudebeschreibungen S. 439. — Butteraufkauftstelle in Radlub S. 439. — Geflügelcholera erloschen S. 439.

Umtliche Bekanntmachungen.

Anordnung über notgeschlachtete Tiere.

Die von den damals zuständigen Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern unter dem 8. September 1916 erlassene Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. März und 17. August 1916 — (Reichs-Gesetzbl. S. 199, 935) — und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 — (Reichs-Gesetzbl. S. 941) — wird wie folgt abgeändert:

1. Ziffer 15 Absatz 2 fällt weg.
2. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:
 - a) Notgeschlachtete Tiere sind, einschließlich der Haut, gegen eine vom Kommunalverband zu bestimmende und im Streitfalle von der Provinzial-(Bezirks)-Fleischstelle entgeltlich festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Tieres an den Gemeinde-(Guts-)vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Bei Notgeschlachtungen, bei denen das gesamte Fleisch des notgeschlachteten Tieres dem Selbstversorger in Anrechnung auf die ihm nach den Grundsätzen für

Hauschlachtungen zustehende Fleischmenge belassen wird, verbleibt ihm die Haut zur eigenen Verwertung.

- b) Die Entschädigung ist vom Kommunalverband nach folgenden Grundsätzen festzustellen:

Wird das Fleisch für volltauglich erklärt, so ist dem Tierhalter der jeweils geltende Schlachtviehhöchstpreis zuzüglich des Häutezuschlages, wie bei der Ablieferung des lebenden Tieres, zu zahlen. Wird das Fleisch nur als bedingt tauglich oder minderwertig befunden, so ist diese Entschädigung um einen der geringeren Beschaffenheit des Fleisches entsprechenden Betrag zu kürzen.

Wird das Fleisch für untauglich erklärt, so ist dem Besitzer, sofern nicht aus veterinärpolizeilichen Gründen auch eine unschädliche Beseitigung der Haut zu erfolgen hat, nur der Häuteanteil zu erstatten.

- c) Ist das Lebendwicht des notgeschlachteten Tieres vor der Notschlachtung nicht mehr feststellbar gewesen, so ist es nachträglich zu errechnen, und zwar auf Grund des nach den Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Schlachtiergattungen nach dem Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. Juni 1900 zu ermittelnden Schlachtgewichts und einer Schlachtausbeute bei Rindern von 40 v. H., bei Kälbern von 55 v. H., bei Schafen von 40 v. H., bei Pferden usw. von 40 v. H.
3. Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Berlin, den 21. Oktober 1919.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
Dr. Peters.

Freigabe von Ziegeleifabrikaten, Kalk und Zement.

Die Versammlung am 24. Oktober 1919 im Regierungsgebäude zu Oppeln erkannte einige Änderungen in dem bisherigen Verfahren der Freigabe und der Bewirtschaftung von Ziegeleifabrikaten, Kalk und Zement an, als deren Folge meine Verfügungen vom 18. und 19. September 1919 No. 1c 33, 42 und 43, betreffend Freigabe kleinerer Mengen von Kalk und Ziegelsteinen

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

Wer zeichnet, spart und gewinnt!

aufgehoben werden. Nachdem die Bestimmung bezüglich Cementfreigabe bereits durch Verfügung vom 1. 10. 19, lc, 33/325 für ungültig erklärt ist, wird künftig der gesamte Vorrat an Baustoffen, auch kleine Mengen, nur von mir aus freigegeben, soweit nicht die Belieferung einzelner Bauklassen mit Cement der Cementverkaufsstelle in Oppeln unmittelbar vorbehalten ist.

Dringlichkeitsbescheinigungen für Cement werden nur ausgegeben für

Bauklasse	2: Wohnungsbauten,
"	5: Reichs- und Staatsbauten,
"	6a: Provinzialbauten,
"	6b: Kommunalbauten,
"	7: Industriebauten,
"	10: Landwirtschaftliche Bauten.

Die Menge des Cementbedarfes für Klasse 1, 3, 4, 8, 9, Bergbau, Wasserbau, Eisenbahnbau, Zementwarenfabriken und Handel, ist nicht nachzuprüfen, da die Belieferung ohne Dringlichkeitsbescheinigung des Bezirks-Wohnungskommissars erfolgt.

Alle Anträge muß der Bauherr selbst stellen, der auch die Freigabe kleiner Mengen für unbedeutende Arbeiten nachzusuchen hat. Es steht ihm jedoch frei, den ihm ausgestellten Dringlichkeitschein einem Händler bezw. einem Unternehmer oder einer Zementwarenfabrik auszuhandigen. Jeder Antrag muß sich auf den ganzen Umfang des Bauvorhabens erstrecken und Mauersteine, Dachziegel, Kalk und Cement gleichzeitig umfassen, damit von dem Gesamtbedarf die jedesmal freigegebene Monatsmenge in Abzug gebracht werden kann.

Die Freigabeanträge sind dem zuständigen staatlichen Hochbauamte zur Prüfung einzureichen. Beizufügen ist die baupolizeiliche Genehmigung mit allen Anlagen, und eine prüfbare, überschlägliche Baustoffberechnung, sowie eine Baubeschreibung, aus der Art und Umfang des Bauvorhabens und die zu verwendenden Materialien genau hervorgehen. Falls es sich nur um Instandsetzungsarbeiten handelt, über welche Zeichnungen nicht angefertigt sind, so muß auch deren Art und Umfang aus der Baubeschreibung genau ersichtlich sein.

Anzugeben ist ferner Datum und Nummer meiner Baugenehmigung auf Grund der Verfügungen vom 21. 6. und 16. 10. 19, lc, 33/18 815 und Baust. Nr. 712, sowie, falls es sich um Bauten handelt, die mit Uebersteuerungszuschüssen aus öffentlichen Mitteln bedacht sind, Datum und Altzeichen des betreffenden Beihilfebescheides. Die allgemeine Dringlichkeit des Bauvorhabens ist von der Ortspolizeibehörde bezw. vom Bergrevierbeamten auf dem Antrage zu bescheinigen. Das Hochbauamt prüft die Anträge und stellt das durchaus erforderliche Maß und die zu verwendende Art der Baustoffe fest. Die weniger oder nicht dringlichen Anträge gibt es dem Antragsteller zurück und legt die übrigen gesammelt zum 15. und letzten jeden Monats der Baustoffbeschaffungsstelle beim Regierungspräsidenten zur Entscheidung vor.

Die zum 15. des Monats eingehenden Anträge sollen möglichst in der ersten, die zum letzten eingehenden in der zweiten Hälfte des folgenden Monats Berücksichtigung finden.

Die Baustoffbeschaffungsstelle der Regierung prüft die Anträge nach und genehmigt die Lieferungen je nach der Menge der verfügbaren Baustoffe.

Für möglichst schnelle und weite Verbreitung des Inhaltes dieser Verfügung bitte ich Sorge zu tragen.

Oppeln, den 5. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis und weise besonders darauf hin, daß alle Anträge von Bauherrn selbst zu stellen und bei dem Hochbauamt Groß Strehlitz einzureichen sind.

Für die Bescheinigung der allgemeinen Dringlichkeit ist nicht mehr das Landratsamt, sondern die Ortspolizeibehörde zuständig.

Die Bekanntmachung über Freigabe von Ziegeln, Kalk und Zement vom 12. 9. 19, 23. 9. 19 (Kreisbl. 19 Stück 39 S. 378) und 6. 10. 19 (ebenda S. 398) werden aufgehoben.

Groß Strehlitz, den 12. November 1919.

Die Ueberschwemmung mit polnischem Kleingeld.

Seit etwa drei Wochen wird ganz Oberschlesien mit polnischem Kleingeld von Geldschiebern dermaßen überschwemmt, daß die Behörden sich veranlaßt sehen, dagegen Front zu machen. Abgesehen davon, daß sich das fremde Geld im Verkehr höchst störend bemerkbar macht, muß auf die Tatsache hingewiesen werden, daß der Pole an jeder Mark Kleingeld 20 Pfennig verdient. Daß Publikum wird angewiesen, die Annahme des polnischen Geldes zu verweigern.

Oppeln, den 6. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

In der Nacht vom 22. zum 23. Oktober brachen Diebe in die verschlossene katholische Pfarrkirche in Oppeln ein und stahlen aus dem verschlossenen Tabernakel 2 Kelche und eine Monstranz.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bezw. nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 1000 Mark

demjenigen zu, der den bezw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 7. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Am 25. Oktober gegen 9¼ Uhr nachts drangen drei Banditen nach Entfernung der Eisenstäbe vom Fenster der Kohlenkammer in die Mühle von Schampera im Roswadze, Kreis Groß Strehlitz ein, holten den in der Stube neben der Küche schlafenden unverheirateten Karl Schampera aus dem Bett und schleppten ihn in die Küche. Auf die Hilferufe desselben kam der verheiratete Bruder Schampera aus der Nebenstube, wo er mit seiner Frau schlief, zur Hilfe. Sofort ließen die Banditen vom dem ersteren los und stürzten sich auf den Johann Schampera, schlugen ihn mit Fäusten ins Gesicht und feuerten zwei Schuß auf ihn ab, welche in den Unterleib eindrangen. Darauf fiel noch ein dritter und vierter Schuß, die aber so niedrig abgefeuert wurden, daß Karl Sch. nur am Bein verletzt wurde. Nach der Tat suchten die Täter das Weite ohne nach Geld oder Sachen zu fragen noch zu suchen. Johann Sch. ist nach 1 Stunde seinen Verletzungen erlegen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf

und sichere eine Belohnung von
1000 Mark
demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß
gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung
behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.
Oppeln, den 7. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Am 16., 17. und 18. Oktober dieses Jahres hat vor
der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Oppeln
eine Prüfung stattgefunden, der sich 28 Prüflinge unter-
zogen haben. Von diesen haben 17 bestanden. Die Vor-
nahme dieser Prüfung bedeutet ein Entgegenkommen für
diejenigen jungen Leute, die wegen Teilnahme am Kriege
an der rechtzeitigen Meldung bei der Prüfungskommission
behindert waren. Die Prüfung erstreckte sich lediglich auf
solche junge Leute, die vor ihrem Eintritt zum Seeresdienst
noch keine militärische Entscheidung erhalten hatten. Ab-
gesehen hiervon kommt eine Zulassung von Kriegsteilnehmern
oder anderen jungen Leuten, die bereits 1 Jahr oder länger
gedient haben, zur Prüfung vor den Prüfungskommissionen
für Einjährig-Freiwillige nicht mehr in Frage, da die Prü-
fungskommissionen nicht dazu bestimmt sind, lediglich Schulein-
richtungen zu ersetzen. Das wissenschaftliche Befähigungs-
zeugnis muß in diesen Fällen durch den Besuch einer höheren
Schule bei privater Vorbereitung durch Ablegung einer
Prüfung an einer höheren Lehranstalt als Extraner erwor-
ben werden. Prüfungen vor den Prüfungskommissionen
finden daher in Zukunft nicht mehr statt, nachdem durch
das Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr das
Einj.-Freiw.-Institut zunächst außer Kraft gesetzt worden ist.
Groß Strehlig, den 15. November 1919.

Polizeistunde.

Unter Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung
vom 3. September d. Js. St. 36 bringe ich zur Kennt-
nis, daß mich der Herr Regierungs-Präsident ermächtigt
hat über Anträge auf Verlängerung der Polizeistunde
bis 1 Uhr zu entscheiden. Sollte ausnahmsweise in ganz
besonderen Fällen eine Verlängerung noch über 1 Uhr
hinaus angezeigt sein, dann hat sich für solche Fälle der
Herr Regierungs-Präsident die Entscheidung vorbehalten.
In jedem Falle müssen Besuche auf Verlängerung der
Polizeistunde rechtzeitig, durch Vermittelung der Ortspoli-
zeibehörde mir vorgelegt werden.

Groß Strehlig, den 14. November 1919.

Zuckerrüben.

Auf Grund höherer Anordnung mache ich hiermit
folgendes bekannt:

Der Absatz von Zuckerrüben zu anderen Zwecken als
zur Herstellung von Zucker an Zuckerfabriken, insbeson-
dere an Trocknereien ist nur mit besonderer Genehmi-
gung der Reichszuckerstelle zulässig. Zuwiderhandlungen
werden nach der Anordnung über den Verkehr mit Zucker
vom 17. Oktober 1917 (R.G.B. S. 914) vom 30. Sep-
tember 1918 (R.G.B. S. 1217) vom 3. Juli und 14.
Oktober 1919 (R.G.B. S. 633 und 1789) unter Strafe gestellt.
Da Zuckerrüben ohne Genehmigung der Reichszuckerstelle
nicht getrocknet werden dürfen, ist auch ein freier Handel
mit getrockneten Zuckerrüben und dem daraus hergestellten
Zuckerrübenmehl nicht erlaubt.

Groß Strehlig, den 11. November 1919.

Butteraufkaufsstelle in Kadlub.

Die Butteraufkaufsstelle in Kadlub ist dem Josef Bloch
daselbst übertragen worden. Unter Abänderung der Ver-
ordnung vom 22. 12. 16 — Kreisblatt S. 4. 84 — ist die
nach dem Kuhlataster auftommende Butter fortan an diese
Stelle abzuliefern.

Groß Strehlig, den 11. November 1919.

Verteilung von amerikanischem Speck.

In der Woche vom 16. 11.—23. 11. 19. kommen
auf den Wochenabschnitt 2 der Fleischkarte an die Fleisch-
versorgungsberechtigten des Kreises a) 125 gr amerik.
Speck zum Preise von 5,30 je Pfund b) 100 gr Inlands-
konservenfleisch zum Preise von 5,— Mk. je Pfund Netto
zur Verteilung.

Soweit Gemeinden im Kreise seit längerer Zeit
kein frisches Rindfleisch erhalten haben, gelangen an
diese nach Maßgabe der verfügbaren Bestände 100 gr
Rindfleisch auf den Fleischartenabschnitt zur Abgabe.
Diese Gemeinden haben keinen Anspruch auf Zumeisung
von Fleischkonserven. Die Ausgabe an die Fleischer
wird Freitag und Sonnabend dieser Woche erfolgen.
Groß Strehlig, den 17. November 1919. Der Landrat.

Einreichung der Gebäudebeschreibungen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Katasteramtsbezirks
Krappitz werden ersucht, die ihnen zugegangenen oder noch
zugehenden Gebäudebeschreibungen nach den auf der Vor-
derseite der Beschreibungen aufgedruckten Anleitungen in
den Spalten 3 bis 14 auszufüllen, die in Spalte 15 ge-
machten Fragen gewissenhaft zu beantworten und die Be-
schreibungen alsdann ordnungsmäßig beantwortet, in den
gestellten Fristen ungefümt zurückzusenden.

Krappitz, den 7. November 1919.

Katasteramt.

Geflügelcholera erloschen.

In den Gemeinden Gogolin und Dombrowka sowie
im Gutsbezirk Satriau ist die Geflügelcholera erloschen.

Gogolin D/S, den 11. November 1919.

Der Amtsvorsteher.

Zeichnungen

auf die

Deutsche Spar- Prämienanleihe

1919

nimmt

die Kreissparkasse

Groß Strehlig — Landratsamt
entgegen.

Der Verwaltungsrat.

Wahlen zum Kreislehrerrat.

Wahlvorschlag I.

1. Hugo Knauerhase, Gogolin,
2. Willibald Fröhlich, Groß Strehlitz,
3. Reinhold Geed, Kroschnitz,
4. Ernst Kreuz, Suchodaniez,
5. Igel, Leschnitz,
6. Thomas Glomb, Sandowitz,
7. Paul v. Weber, Oberwitz,
8. Mücke, Zyrowa,
9. Erich Polaczek, Kalinowitz,
10. August Mayer, Kadlub.

Wahlvorschlag II.

1. Paul Hein, Bierchlesche,
2. Paul Kurzawa, Kalinow,
3. Eduard Hampel, Schimischow,
4. Tischbieret Emanuel, Ujest,
5. Georg Fleischer, Jarischau,
6. Franz Breitkopf, Sucholona,
7. Georg Nowollit, Suchodaniez,
8. Karl Malaita, Salesche,
9. Josef Sadamek, Dschiek,
10. Georg Gregorekzi, Rosmierka,

Wahlvorschlag III.

1. Elisabeth Grabarz, Groß Strehlitz,
2. Elisabeth Bawelczyn, Groß Stantsch,
3. Gertrud Wycisk, Groß Strehlitz.

Die Wahlen finden am 29. November statt. Ort und Zeit bestimmen die Wahlvorsteher der sechs Wahlbezirke. Diese werden den zu ihrem Bezirk gehörigen Schulen alsbald schriftlichen Bescheid zugehen lassen.

Anfragen irgendwelcher Art sind **direkt** an den Kreiswahlkommissar zu richten.

Das Kreiswahlbüro.

Knauerhase—Gogolin, Kreiswahlkommissar.

Mücke—Zyrowa, Stellvertreter.

Janda—Karlubitz } Beisitzer.
Bekiersch, Ottmuth }

v. Weber, } Oberwitz, Schriftführer.
Kaluza, }

Landwirtschaftliche Maschinen

Göpel, Dreschmaschinen, Drillmaschinen, Sädelmaschinen, Reinigungsmaschinen, Erntemaschinen, Centrifugen, Pflüge, Pumpen u. s. w.

kauft man billig und vorteilhaft bei

Thomas Stannek, Maschhdg. Gogolin OS.

Kaufe sämtl. Gemüse

Karotten, Möhren aller Art sowie Kohl- und Futterrüben

und zahle die höchsten Preise.

Franz Grzonka I,

Leschnitz, Fernsprechnummer 1.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Pferdebesitzer **Schlachtpferde** oder **Pferde**, die durch Unglücksfälle zum Schlachten verwendet werden dürfen, an Leute verkauft haben, die **keine Genehmigung zum Betriebe der Rosschlächtereie haben**. Solche Pferde dürfen nur an Personen verkauft werden, die einen polizeilichen Ausweis haben, sonst machen sie sich strafbar und das Fleisch wird beschlagnahmt.

Gleichzeitig machen wir aufmerksam, daß wir keinerlei fremde Personen zum Einkauf von Pferden für unsere Rosschlächtereie beauftragt haben, vielmehr nur selbst einkaufen und die **höchsten Preise, je nach Qualität der Tiere, von 100 Mark pro Zentner aufwärts zahlen**.

Pferde, die nicht transportfähig sind, werden von uns mittels Viehwagens abgeholt.

Oppeln, im Oktober 1919.

A. Klimpke,

Rosshlächtereie mit Motorbetrieb.
Telephon 147.

Guat Kartoffeln

anerkannt u. nicht anerkannt vermittelt Ankauf und Verkauf in altbewährter Weise.

H. Jonas, Reisse.
Kartoffelgroßhandlung
gegründet 1858.

Tonwarengeschirr

stets auf Lager. — Für Wiederverkäufer - Preisermäßigung.

Georg Scharon,
Krapitz OS.

Alle Arten

Säute

und

Felle

kauft u. zahlt höchste Tagespreise

Wilhelm Boss,

Gross Strehlitz, Krakauerstr.

Säute- und Fellhandlung.
Telephon 47.

Billardartikel

am Lager.

J. Kempshy,
Groß Strehlitz.

Abbitte.

Die gegen Herrn Mozegemba aus Skal ausgesprochene Beschuldigung nehme ich zurück und leiste hierdurch Abbitte.

Jos. Mainka,
Bismarckhütte.

Ein

Schneiderlehrling

kann sich melden.

J. Pandel,
Schneidermeister.

Groß Strehlitz, Gartenstraße.

Briefpapiere und Karten

lose und in Geschenkpackungen auch mit Namensaufdruck

G. Sübner, Papierhdg.

Sonderbeilage

zu Stück 47 des „Groß Strehlizer Kreisblattes“

vom 21. November 1919.

Getreideablieferung.

An die Herren Gemeindevorsteher des Kreises.

Die Getreideablieferung seitens der Gemeinden im laufenden Erntejahr ist derartig unzureichend, daß die Versorgung der 55 000 mehlforschungsberechtigten Personen des Kreises auf das Schwerste gefährdet ist.

Ich habe aus diesem Anlaß mit einer größeren Anzahl von Gemeindevorstehern persönlich Rücksprache genommen.

Sämtliche von mir gehörten Gemeindevorsteher haben erklärt, daß die schlechte Ablieferung zum großen Teil auf die in diesem Jahre verspätete Getreideernte, Herbstbestellung und Kartoffelernte zurückzuführen ist.

Wenn ich auch nicht verkenne, daß diese Gründe für die schlechte Ablieferung eine gewisse Berechtigung haben, so zeigen mir doch andererseits die täglich auf sämtlichen Bahnhöfen des Kreises erfolgenden Beschlagnahmen von Brotgetreide, welches unerlaubt auszuführen versucht wird, daß in den Gemeinden des Kreises bereits gedroschene, abgabefähige Brotgetreidemengen vorhanden sind.

Die versorgungsberechtigte Bevölkerung ist in diesem Jahre fast ausschließlich durch Dominiatgetreide ernährt worden. Da die Domänen, welche noch viel mehr als die bäuerlichen Besitzer an der verspäteten Herbstbestellung und der Hackfruchternte zu leiden haben — was der Umstand beweist, daß noch ca. 5000 Morgen Kartoffeln auf den Domänen des Kreises ungehackt in der Erde liegen — die Ernährung des Kreises allein nicht schaffen können, muß ich unter allen Umständen verlangen, daß auch die bäuerlichen Besitzer so bald als möglich ihrer Ablieferungspflicht an Brotgetreide nachkommen. Zur Behebung der Mehlknappheit habe ich für den Kreis vor 2 Wochen von der Reichsgetreidestelle in Berlin 4000 Ctr. Mehl borgen müssen. Die Reichsgetreidestelle hat mir jedoch erklärt, daß sie dem Kreise nur dieses einzige Mal aushelfen könne und daß sich der Kreis unter allen Umständen mit seinen eigenen Brotgetreidevorräten ernähren müsse.

Der Kreis ist somit lediglich auf sich angewiesen. Wenn nicht in den nächsten Tagen von allen Gemeinden große Brotgetreideablieferungen erfolgen, so stehen von Anfang Dezember an 55 000 versorgungsberechtigte Personen des Kreises, zu deren Ernährung täglich rund 300 Ctr. Brotgetreide nötig sind, ohne Brot da.

Es besteht dann die außerordentliche große Gefahr, daß im Kreise Unruhen entstehen und die hungernde Bevölkerung zur Selbsthilfe greift. Welche Folgen solche Gewaltakte gerade für die Landwirte haben, ist ohne weiteres einleuchtend.

Von dem abzuliefernden Brotgetreide geht nicht ein Ctr. aus dem Kreise heraus. Das Getreide ist lediglich für die Ernährung der versorgungsberechtigten Bevölkerung des Kreises bestimmt. Personen, welche das Gegenteil behaupten, haben hegerische oder agitatorische Beweggründe.

Ich bin nicht gewillt, die Ernährung der versorgungsberechtigten Bevölkerung des Kreises durch die bäuerlichen Besitzer, welche teils durch Nachlässigkeit, teils durch bösen Willen ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkommen, gefährden zu lassen und erkläre hiermit, daß ich die säumigen Landwirte, welche nicht schon im Laufe dieses Monats einen ganz erheblichen Teil ihrer Ablieferungspflicht erfüllen, mit den schärfsten Zwangsmaßnahmen zu Ablieferung zwingen werde.

Auf Grund höherer Anordnung bestimme ich hiermit, daß ab 1. Dezember 1919 säumigen Landwirten und deren Familienangehörigen zunächst die Zuckermarken entzogen werden.

Ferner werde ich diesen Landwirten durch besondere Kommissionen, zu welchen ich versorgungsberechtigte Personen berufen werde, gegebenenfalls unter Hinzuziehung militärischer Hilfe, sämtliches Getreide gewaltsam wegnehmen lassen und sie unter Entziehung der Selbstwirtschaft auf Brotkarten setzen. Diese Landwirte sollen dann am eigenen Leibe die Not empfinden, wenn sie auf Brotkarten kein Brot erhalten.

Ich ersuche sofort eine Gemeindeversammlung einzuberufen, den Landwirten ihres Bezirks diese Bekanntmachung zu verlesen und mit ihrem ganzen Einfluß dafür zu sorgen, daß noch in diesem Monat ein erheblicher Teil der Ablieferungsschuldigkeit der dortigen Gemeinde erfüllt wird.

Groß Strehlitz, den 20. November 1919.

Der Landrat.

Grospietsch.

Sonderbeilage

zu Stück 47 des „Groß Strehliger Kreisblattes“
vom 21. November 1919.

Die Fälle mehren sich, in denen bei der **Gemeindevertreterwahl am 9. d. Mts.**

Unregelmäßigkeiten und sogar arge Verstöße bei der Wahlhandlung und vor allem bei den Vorbereitungen zur Wahl vorgekommen sind.

Vielfach ist bei der Prüfung der Wahlvorschläge nicht richtig verfahren worden. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge wurde zum Teil gar nicht ortsüblich bekannt gemacht. Teilweise wurden wieder Kandidaten aufgestellt, die nicht in der Wählerliste standen. Dann fehlten bei den Wahlvorschlägen die Unterschriften zur Unterstützungsliste u. a. mehr. Verschiedentlich ist die Wahl im Wahllokale selbst in unzulässiger Weise beeinflusst worden.

Fälle solcher und ähnlicher Art berechtigen zum Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl. Ueber das Verfahren hierbei herrscht jedoch noch vielfach Unklarheit.

Ich bemerke daher zur Aufklärung folgendes:

Einspruchsberechtigt ist jeder Stimmberechtigte in der Gemeinde. Einsprüche müssen gemäß § 27 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (G. S. S. 237) innerhalb 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Gemeindevorstande erhoben werden. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hatte durch den Wahlausschuß 6 Tage nach der Wahl, das war am 15. d. Mts. zu erfolgen. Der Einspruch muß also

spätestens am 29. d. Mts.

in Händen des Gemeindevorstehers sein.

Der Gemeindevorsteher hat die neugewählte Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl beschließen zu lassen und diesen Beschluß dem Einsprucherheber zuzustellen.

Ist der Einsprucherheber mit der Entscheidung der Gemeindevertretung nicht einverstanden, so ist er berechtigt, binnen einer Frist von 2 Wochen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses der Gemeindevertretung an gerechnet, beim Kreisauschuß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

Gegen die Wählerliste können jetzt Einsprüche nicht mehr erhoben werden.

Groß Strehlig, den 24. November 1919.

Der Landrat.

Grospietsch.